

**Lesefassung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.01.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.07.2013**

**§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Stadt Sternberg erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind. Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

**§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit:

- (1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- (2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- (3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

**§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

**§ 5 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verfrachtung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

### **§6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr.**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

### **Gebührentarif**

#### **Anlage zur Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich**

| <b>Tarif-<br/>stelle</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Gebühren<br/>in Euro</b> |
|--------------------------|---|-----------------------------|
| <b>1</b>                 | <b>Allgemeine Gebühren</b>                                |                             |
| 1.1                      | Erstellen von Abschriften<br>Vervielfältigungen           |                             |
| 1.1.1                    | Abschriften je angefangene Seite<br>a) bis Format DIN A 4 | 2,81                        |

|       |   |                   |
|-------|---|-------------------|
|       | b) ab Format DIN A 3  | 2,81<br>bis 5,11  |
| 1.1.2 | Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen<br>Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden  |                   |
|       | a) bis Format DIN A 4   | 0,26<br>bis 0,51  |
|       | b) ab Format DIN A 3  | 0,51<br>bis 1,53  |
| 1.1.3 | Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden   |                   |
|       | a) bis Format DIN A 4   | 0,51<br>bis 1,02  |
|       | b) ab Format DIN A 3  | 1,02<br>bis 3,07  |
| 1.2   | Beglaubigungen  |                   |
| 1.2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen  | 2,05              |
| 1.2.2 | Beglaubigungen von Abschriften je Seite   | 1,53              |
| 1.2.3 | Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten<br>hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die<br>mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden |                   |
|       | a) für den ersten Abdruck je Urkunde  | 1,53              |
|       | b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck  | 1,02              |
| 1.2.4 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch<br>im Ausland  | 5,11<br>bis 10,23 |
| 1.2.5 | Beglaubigung von Zeugnissen   | 1,02<br>bis 5,11  |
| 1.2.6 | Sonstige Beglaubigungen   | 1,02<br>bis 5,11  |
| 1.3.  | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von<br>Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter<br>je angefangene Seite  | 5,80              |
| 1,4   | Bescheinigungen   | 2,60              |

| Tarif-<br>stelle | Gegenstand   | Gebühren<br>in Euro       |
|------------------|--|---------------------------|
| 1.5              | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif<br>nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen<br>Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde | 17,00 –<br>max.<br>100,00 |
| <b>2.</b>        | <b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>   |                           |
| 2.1              | Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung  | 1,90                      |
| 2,2              | Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung  | 6,00                      |

|                  |  |                     |
|------------------|--|---------------------|
| 2.3              | Ausgabe einer Hundesteuermarke   | 1,30                |
| 2.4              | Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang   | 12,00               |
| 2.5              | Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge   | 6,00                |
| 2.6              | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen  | 20,00               |
| <b>3</b>         | <b>Angelegenheiten zu Liegenschaften</b>   |                     |
| 3.1              | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | 46,00               |
| 3.2              | Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte   | 46,00               |
| 3.3              | Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung   | 74,00               |
| 3.4              | Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)  |                     |
| 3.4.1            | für ein Flurstück  | 37,00               |
| 3.4.2            | für jedes weitere Flurstück  | 3,00                |
| 3.5              | Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und –verkäufen   | 3,00                |
| <b>4.</b>        | <b>Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>   |                     |
| 4.1              | Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)   | 1,80                |
| 4.3              | Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1)  | 3,50                |
| <b>5</b>         | <b>Angelegenheiten des Archivs</b>   |                     |
| 5.1              | Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs   |                     |
| 5.1.1            | DIN A 4  | 0,26                |
| 5.1.2            | DIN A 3  | 0,51                |
| Tarif-<br>stelle | Gegenstand   | Gebühren<br>in Euro |
| 5.2              | Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u.ä.   |                     |
| 5.2.1            | erste Ausfertigung   | 7,00                |
| 5.2.2            | jede weitere Ausfertigung  | 1,50                |
| 5.3              | Bearbeitung von Rechercheaufträgen   |                     |
| 5.3.1            | je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde  | 13,00<br>bis 27,00  |

|          |  |                    |
|----------|--|--------------------|
| 5.3.2    | schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde   | 17,00<br>bis 35,00 |
| 5.4      | Benutzung von Archiv- und Sammelgut  |                    |
| 5.4.1    | für jeden angefangenen Tag   | 6,00               |
| 5.4.2    | für jede Woche   | 12,00              |
| 5.4.3    | für einen Monat  | 25,00              |
| <b>6</b> | <b>Angelegenheiten des Bürgeramtes</b>   |                    |
| 6.1      | Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer  | 16,00              |
| 6.2      | Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung   | 10,00              |
| 6.3      | Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung  | 5,00               |
| 6.4      | Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde   | 35,00              |
| <b>7</b> | <b>Angelegenheiten des Bauamtes</b>  |                    |
| 7.1      | Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 62 Abs. 3 LBauO M-V   | 35,00              |
| 7.2      | Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde | 12,00              |
| <b>8</b> | <b>Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes</b>  |                    |
| 8.1      | Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person  | 1,00               |